

Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven

Norddeutsche Solar Ceramics GmbH
Neufundlandstr. 1
27572 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Bodewald
Zimmer 13
Tel. (0471) 596 13277
Sprechzeiten: siehe unten
E-Mail
jan.bodewald
@gewerbeaufsicht.bremen.de
www.gewerbeaufsicht.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-BHV000005063-6156/2022-HB-50-4
Bremerhaven, 29.05.2024

Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen hiermit für die Norddeutsche Solar Ceramics GmbH auf dem Gelände Neufundlandstraße 1 in 27572 Bremerhaven, folgende nachträgliche Anordnung:

Die folgenden Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen ersetzen die immissionsschutzrechtlichen Auflagen 2.1, 2.3, 2.4 und 2.8 der Genehmigung vom 31.08.2001:

Brennöfen

2.1 Im Reingas dürfen gemäß Ziffer 5.4.2.10 der TA Luft folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	40 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen	0,03 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,50 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Benzol	3 mg/m ³ 0,5 mg/m ³ ist anzustreben

Dienstgebäude Lange Straße 119 27580 Bremerhaven Tel (04 71) 596 13270	Bus 502, 505, 506, 508 Haltestellen Lange Straße Altmarkt Lehe	Sprechzeiten Montag – Donnerstag 9:00 -15:00 Uhr Freitag 09:00 - 13:30 Uhr	Bankverbindungen Dt. Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250 Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX
--	--	--	--

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent.

Die Möglichkeiten, die Emissionen von Gesamtstaub, Quecksilber und Fluor durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 2.3 Die Einhaltung der unter Ziffer 2.1 genannten Emissionsgrenzwerte ist erstmalig bei der nächsten turnusmäßigen Messung und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durch Messung einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist umgehend nach Erhalt durch die Messstelle und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen bei der Gewerbeaufsicht (Dienstort Bremerhaven) vorzulegen.

Sprühtrockner

- 2.4 Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen gemäß Ziffer 5.4.2.10 der TA Luft die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes ist erstmalig bei der nächsten turnusmäßigen Messung und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durch Messung einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist umgehend nach Erhalt durch die Messstelle und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen bei der Gewerbeaufsicht (Dienstort Bremerhaven) vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungseinrichtung ist durch Einsatz qualitativer Messeinrichtungen für Staub, zum Beispiel durch Differenzdruckmessung oder Filterwächter, kontinuierlich zu überwachen.

Filteranlagen für die Bereiche Rohstoff, Masseaufbereitung, Silobevorratung, Presserei, Farbtürme, Ofeneinlauf, Glasuraufbereitung, Glasierlinien

- 2.8 Die staubförmigen Emissionen im Abgas aller gefassten Quellen dürfen gemäß Ziffer 5.4.2.10 der TA Luft die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes ist erstmalig bei der nächsten turnusmäßigen Messung und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durch Messung einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist umgehend nach Erhalt durch die Messstelle und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen bei der Gewerbeaufsicht (Dienstort Bremerhaven) vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungseinrichtung ist durch Einsatz qualitativer Messeinrichtungen für Staub, zum Beispiel durch Differenzdruckmessung oder Filterwächter, kontinuierlich zu überwachen.

Begründung

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG sollen nachträgliche Anordnungen getroffen werden, wenn nach Erteilung einer Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Aufgrund der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 wurde festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft bisher nicht ausreichend geschützt sind und eine Anpassung der bestehenden Emissionsgrenzwerte erforderlich ist.

Vorliegend erscheint der Regelfall des § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG gegeben. Durch neue Erkenntnisse wurde festgestellt, dass eine Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendig ist, Hinweise auf einen Ausnahmefall lassen sich nicht erkennen. Der Erlass dieser Anordnung ist daher auch geboten.

Hinsichtlich der Messverpflichtungen regelt § 28 BImSchG, dass die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Inbetriebnahme Anordnungen erlassen kann, die von einer Anlage ausgehenden Emissionen durch eine der von der zuständigen Stelle des Landes bekannt gegeben Stelle ermitteln zu lassen.

Gebühren

Für diese Anordnung wird gemäß Ziffer 20.15 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) eine Gebühr von

■ festgesetzt.

Darüber hinaus haben Sie gem. § 11 BremGebBeitrG auch die Auslagen für die notwendige öffentliche Bekanntmachung dieser nachträglichen Anordnung in Höhe von ■ zu tragen.

Die Zahlungsbedingungen der Gesamtgebühr in Höhe von ■ richtet sich nach der beiliegenden Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Bremen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Jan Bodewald

Hinweis

Weitere Informationen über das Widerspruchsverfahren können Sie unter www.gewerbeaufsicht.bremen.de/rechtsbehelf erhalten.